



Betriebssatzung der Stadtwerke Gaggenau

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert am 4. Mai 2009, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 16. April 2013, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 16. November 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas, sonstiger Energie, Telekommunikation und Multimediadiensten, der Betrieb von Netzen, der Betrieb des städtischen Hallenbades und des Industriestammgleises sowie die Beteiligung an Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 1 GemO sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe hat folgende Aufgaben:
 - a) Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, Strom, Gas, sonstiger Energie, Telekommunikation, Multimediadiensten und den Betrieb von Netzen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser, Strom, Gas und sonstiger Energie beliefern sowie Telekommunikations- und Multimediadienste anbieten,
 - b) Betrieb öffentlicher Bäder und Einrichtungen des Kur- und Fremdenverkehrswesens der Stadt Gaggenau,
 - c) Betrieb des Industriestammgleises,
 - d) Bedienung des Personennahverkehrs.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs kann eine Beteiligung an sowie eine Übernahme und Gründung von anderen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 GemO erfolgen.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er übernimmt auf Beschluss des Gemeinderats weitere Aufgaben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Gaggenau".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 9.200.000 € festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

1. der Gemeinderat,
2. der Werksausschuss,
3. der Oberbürgermeister,
4. die Werkleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und deren Stellvertreter sowie die Bestellung der Werkleitung,
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist; ferner über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die allgemeine Festsetzung von Wassergebühren sowie den Grundversorgungstarifen für die Strom- und Gasversorgung,
7. die Neuaufnahme von Krediten und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
9. Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,

11. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich der hierzu nötigen Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Investitionsaufwand von über 500.000 €,
12. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 100.000 € übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 100.000 € übersteigt,
14. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Energie mit einer Vertragslaufzeit von länger als fünf Jahren sowie sonstigen Verträgen im Rahmen der dem Eigenbetrieb zugewiesenen Aufgaben, soweit der Gegenstandswert 500.000 € übersteigt,
15. die Feststellung des Jahresabschlusses,
16. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
18. die Entlastung der Werkleitung,
19. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
20. die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt,
21. die Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten ab Entgeltgruppe 13 TV-V,
22. die übertarifliche Vergütung von Arbeitnehmern aller Entgeltgruppen des Eigenbetriebes.

§ 6

Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung "Werksausschuss". Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und neun Mitgliedern des Gemeinderats und ebenso vielen Stellvertretern.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Tarifikunden,
 2. Freiwilligkeitsleistungen von 5.000 € bis 10.000 €,
 3. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von 15.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
 4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich der hierzu nötigen Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einem Investitionsaufwand von 100.000 € bis einschließlich 500.000 €,
 5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelnen von 25.000 € bis 100.000 €,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen für Gegenstandswerte von 25.000 € bis 100.000 €,
 7. den Abschluss von Verträgen und die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und keine Zuständigkeit des Gemeinderates besteht,
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind,
 9. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 10. die Stundung von Forderungen über 40.000 €.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen der Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Werksausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 7 der Werksausschuss zuständig ist, über:
1. Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 €,
 2. Darlehenshingaben bis zu 10.000 €,
 3. die Stundung von Forderungen von 10.000 € bis einschl. 40.000 €,
 4. die Verlängerung oder Umschuldung von Krediten und die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 5. Stellenbewertungen aller Beschäftigten des Eigenbetriebs,
 6. Abmahnungen von Beschäftigten des Eigenbetriebs ab Entgeltgruppe 13 TV-V.

- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung "Werkleiter".
- (2) Die ständigen Stellvertreter der Werkleitung werden vom Oberbürgermeister nach Anhörung der Werkleitung bestellt.

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderkundenverträgen.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung ist für alle personalrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TV-V zuständig, soweit nicht nach § 5 Nr. 21 o. 22 der Gemeinderat oder nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 o. 6 der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere

1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteten der Stadt für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister gemäß Abs. 5 zuzuleiten.
- (7) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Wertgrenzen

Die nach dieser Satzung maßgebenden Wertgrenzen für die Zuständigkeiten der Organe sind Beträge ohne Umsatzsteuer.

§ 12

Weisungen gegenüber abhängigen Unternehmen

Die Werkleitung bedarf zur Erteilung von Weisungen gegenüber abhängigen Unternehmen eines vorherigen Beschlusses bzw. einer vorherigen Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Organs, wenn die Weisungsangelegenheit bei entsprechender Anwendung dieser Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 5), des Werksausschusses (§ 7) oder des Oberbürgermeisters (§ 8) fällt.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Werkleitung entscheidet über die Einstellung, Übernahme und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen von Auszubildenden und Praktikanten.
- (3) Die Werkleitung ist, soweit nicht ihre eigene Zuständigkeit begründet ist, vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Hinsichtlich der Versetzung oder Abordnung von Beschäftigten von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung gelten die Zuständigkeitsvorschriften über die Einstellung entsprechend.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 14 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von der Werkleitung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Werkleitung müssen Verpflichtungserklärungen von zwei Stellvertretern handschriftlich unterzeichnet werden.
- (4) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung" und die sonstigen vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 15 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09.10.1995 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Gaggenau, den 18.11.2015



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.